



Beitragsordnung des Bornaer Handballvereins 09 e.V.

Beitragszahlung ab 2022,

beschlossen in der Mitgliederversammlung am 29. April 2022

	Jahresbeitrag	Personenkreis	Bemerkung
1 Einzelmitgliedschaft			
1.1	60 EUR	Vereinsmitglieder, die am Vereinsleben teilnehmen und mitgestalten, jedoch keinen Sport im Verein treiben (Fördermitglied)	
1.2	60 EUR	Aktive Kinder und Jugendliche (minderjährig), die im Verein trainieren oder am Spielbetrieb teilnehmen	
1.3	140 EUR	Erwachsene (volljährig), die im Verein trainieren oder am Spielbetrieb teilnehmen	
1.4	70 EUR	Erwachsene (volljährig), die im Verein trainieren, aber nicht am Spielbetrieb teilnehmen	Bsp.: Trainer, Übungsleiter, Sportler ohne Spielberechtigung bzw. durch ausdrückliche Erklärung, nicht am Spielbetrieb teilzunehmen
2 Familienbeitrag			
2.1	untersch.	Großer Familienbeitrag: 1. Erwachsener voller Beitrag nach 1.1, 1.3 oder 1.4 jeder weitere Erwachsene 50 % Beitrag nach 1.1; 1.3; oder 1.4 jedes weitere Kind 50 % Beitrag nach 1.2	ist in Textform (bspw. E-Mail) unter Angabe des Personenkreises zu beantragen berechtigt sind Eheleute einschl. deren Kinder sowie Paare mit gleicher Wohnanschrift, einschl. deren Kinder
2.2	untersch.	Kleiner Familienbeitrag 1. Kind voller Beitrag nach 1.2 jedes weitere Kind 50 % Beitrag nach 1.2	ist in Textform (bspw. E-Mail) unter Angabe des Personenkreises zu beantragen berechtigt sind Geschwisterkinder sowie im gleichen Hausstand wohnende Kinder
3 Ehrenmitgliedschaft			
3.1	0 EUR	Ehrenmitglied lt. Satzung	

Mahngebühren: Ab der zweiten Mahnung bzw. Zahlungserinnerung werden pro zusätzlicher Mahnung **10 EUR** Bearbeitungsgebühren erhoben.

Zahlungserleichterungen: Für Anträge auf Zahlungserleichterung von Forderungen, die nach jeweiliger Fälligkeit beim Vorstand beantragt werden, wird eine Bearbeitungsgebühr von jeweils **25 EUR** erhoben.

Fälligkeit:

Der Jahresbeitrag ist jeweils hälftig zu zwei Terminen fällig:

31.12. des Vorjahres für das 1. Halbjahr des laufenden Beitragsjahres

30.06. des laufenden Beitragsjahres für das 2. Halbjahr.

Wird der Beitrag nicht zu oben genannten Termin entrichtet, so kann zusätzlich zu den Mahngebühren die Spielberechtigung durch den Vorstand entzogen und eine vereinsinterne Spielsperre ausgesprochen werden. Zahlungsunfähige Mitglieder können schriftlich beim Vorstand Zahlungserleichterungen (Stundung oder Ratenzahlung) beantragen. Bei rechtzeitiger Beantragung vor Fälligkeit werden keine Bearbeitungsgebühren erhoben. Für eine Verfahrenserleichterung für Mitglieder und Verein sollte vorzugsweise das SEPA-Lastschriftverfahren genutzt werden.

Soweit der Beitrag überwiesen wird, ist folgender Verwendungszweck anzugeben: **BHV 09 [Name Vorname] - Beitrag [Beitragsjahr]**

Die Beitragsordnung gilt für die Folgejahre fort, bis eine Änderung kraft Beschlusses eintritt.